



STADT UNNA

Bebauungsplan: UN-11

"Berliner Allee" 3.Änderung

3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

M.=1:500

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997
 Verordnung über die Bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, in der z. Zt. gültigen Fassung.
 Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990.
 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO-NW) vom 7. März 1995, in der z. Zt. gültigen Fassung.
 Sonstige

Textl. Festsetzungen siehe Originalbebauungsplan

Zeichenerklärung:

	Reine Wohngebiete	I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
	Begrenzung des Änderungsbereiches	0,4	Grundflächenzahl
	Baugrenze	0,8	Geschoßflächenzahl
	Erhaltung von Bäumen	o	offene Bauweise
		F	Flachdach

3/2009, den 26.6.00

Hinweise

1. Da sich das Plangebiet unterhalb des östlichen An-/Abflugsektors in einer kürzesten Entfernung von ca. 4.350 m zur Sicherheitsfläche der Start-/ Landebahn befindet, dürfen hiernach Bauwerke, die eine Höhe von 178 m ü. NN überschreiten, nur mit luftfahrtrechtlicher Zustimmung der Bezirksregierung Münster, die auf der Basis einer gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) erteilt wird, errichtet werden.

Änderung lt. Ratsbeschluss vom 15.06.2000

Der Rat der Stadt Unna hat am 15.6.00 nach §10 des BauGB die 3. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Unna, den 29.06.2000

Bürgermeister Ratsmitglied



(Anschrift und Unterschrift des Planaufstellers)

Die 3. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes einschließlich der Begründung hat nach Billigung durch den Rat/AS der Stadt Unna am 30.11.99 in der Zeit vom 31.1.00 bis 1.3.00 gem. §3(2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Unna, den 29.06.2000

Bürgermeister

Die 3. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes ist am 29.06.2000 nach §10 des BauGB ortsüblich mit Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung bekanntgemacht worden.

Unna, den 04.07.2000

i.A. Stadtplaner